

# Information

*für Mediator/innen*

## Allgemeines

Mit dem 2006 in Kraft getretenen Behindertengleichstellungspaket wurde der Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen in vielen Bereichen des täglichen Lebens verankert. Das Behindertengleichstellungsrecht bietet Schutz vor unmittelbarer (z.B. Verweigerung des Eintritts in ein Lokal) und mittelbarer (z.B. Barrieren jeglicher Art) Diskriminierung aufgrund einer Behinderung.

Der Anwendungsbereich des Behindertengleichstellungsrechts:

- Verbrauchergeschäfte (z.B. Einkauf im Supermarkt, Abschluss von Versicherungen),
- Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Service- und Dienstleistungsangebote (z.B. Fahrplanauskunft im Internet) und
- Bereiche der Arbeitswelt (z.B. alles mit einem Arbeits- und Ausbildungsverhältnis in Zusammenhang Stehende, aber auch Berufsberatung oder Schulungsmaßnahmen), sofern dem Bund dafür eine Regelungskompetenz zusteht.

Des Weiteren ist der gesamte Bereich der Bundesverwaltung (z.B. Sozialversicherung, Steuerrecht oder große Teile des Schulwesens) umfasst.

In allen diesen Bereichen gilt der Schutz vor Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung.

## Barrieren

Unter Barrieren sind nicht nur bauliche Barrieren (z.B. Stufen oder zu geringe Türbreiten) zu verstehen, sondern alle Hindernisse, die Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben am Zugang zu oder der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, behindern (z.B. nicht blindengerecht programmierte Web-Auftritte, nicht barrierefrei benutzbare Verkehrsmittel oder mangelnde Vorkehrungen für hörbehinderte und gehörlose Menschen bei öffentlichen Veranstaltungen wie etwa das Fehlen von Induktionsschleifen (= „Hörverstärker“ für Hörgeräteträger) oder von Gebärdensprachdolmetscher/innen).

Eine Diskriminierung aufgrund von Barrieren liegt allerdings nur dann vor, wenn die Beseitigung der Barriere zumutbar gewesen wäre.

Bei gerichtlicher Geltendmachung einer Schadenersatzforderung gibt es eine Zumutbarkeitsprüfung nach verschiedenen Kriterien. Insbesondere der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der potentiellen Diskriminierers/in und des finanziellen Aufwandes, der mit der Beseitigung der Barrieren verbunden gewesen wäre.



## **Übergangsfristen**

Wenn die Herstellung vollständiger Barrierefreiheit nicht zumutbar ist, entbindet das den/die Verantwortliche/n aber noch nicht von seiner Verantwortung. In diesem Fall muss zur Vermeidung einer Diskriminierung durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung bewirkt werden. Jedenfalls zumutbar wird es sein, in Zukunft bauliche Barrieren zu vermeiden. Studien haben ergeben, dass barrierefreies Bauen bei Neubauten praktisch keine Mehrkosten verursacht. Für bauliche Barrieren und Barrieren im Verkehrsbereich gibt es Übergangsbestimmungen.

## **Angehörige**

Der Diskriminierungsschutz gilt auch für Personen, die in einem Naheverhältnis zu einem Menschen mit Behinderung stehen und wegen dessen Behinderung diskriminiert werden. Darunter fallen jedenfalls nahe Angehörige sowie Ehe- und Lebenspartner.

Das Naheverhältnis bezieht sich allerdings nicht nur auf bestehende rechtliche Verpflichtungen (z.B. Fürsorgepflicht der Eltern für ihr Kind oder zwischen Ehegatten) sondern auch auf allgemein verständliche soziale und moralische Beistandspflichten. Erfasst sind demnach neben Angehörige und Lebenspartner/innen und Freund/innen aber auch z.B. das Verhältnis zwischen Lehrer/in und Schüler/in.

Bei Arbeitskolleg/innen ist nicht von Vorneherein von einem persönlichen Naheverhältnis auszugehen. Hier ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob ein persönliches Naheverhältnis vorliegt. Flüchtige Bekanntschaften fallen nicht in den Schutzbereich der Bestimmung.

## **Schadenersatz**

Bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes können Schadenersatzansprüche bei Gericht geltend gemacht werden.

Vor einer gerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ein Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice durchzuführen. Dafür muss die diskriminierende Person (= Schlichtungswerber/in) beim Sozialministeriumservice einen Schlichtungsantrag einbringen. Dies trifft auf alle Menschen mit Behinderungen zu, wobei keine amtliche Feststellung der Behinderung vorliegen muss; die Behinderung der/des Schlichtungswerber/in muss glaubhaft gemacht werden.

## **Schlichtungsverfahren**

Das Schlichtungsgespräch findet unter der Leitung ausgebildeter Schlichtungsreferent/innen statt. Schlichtungsreferent/innen des Sozialministeriumservice sind neutrale Vermittler/innen im Konflikt zwischen den Parteien. Ihre Aufgabe ist es einen optimalen Rahmen für ein konstruktives Gespräch zu schaffen.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens kann von den Parteien auch eine Mediation als zusätzliches Konfliktlösungsinstrument in Anspruch genommen werden.

## **Mediation**

Die Schlichtungsparteien suchen sich eine/n entsprechende/n Mediator/in aus der MediatorInnenliste beim Sozialministeriumservice aus. Die Kosten für die Mediation werden vom Sozialministeriumservice übernommen.

## **Ablauf**

1. Für die Inanspruchnahme einer Mediation muss zunächst ein Schlichtungsantrag bei der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice eingebracht werden.
2. Aus der Liste der Mediator/innen suchen die Schlichtungsparteien eine/n Mediator/in aus und nehmen Kontakt mit dem/der ausgewählten Mediator/in bzw. mit der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservice auf.
3. Mediator/innen bekommen nach Zustimmung der Schlichtungsparteien eine Auftragsbestätigung des Sozialministeriumservice übermittelt. Während eines begonnen Schlichtungsverfahrens (d.h. nach dem ersten Schlichtungsgespräch im Sozialministeriumservice) ist es auch möglich, eine Mediation in Anspruch zu nehmen.
4. Die Mediation endet mit einer Mediationsvereinbarung oder mit dem Abbruch der Mediation. Die Mediator/innen haben das Sozialministeriumservice darüber zu informieren.
5. Ist eine gütliche Lösung im Schlichtungsverfahren nicht möglich, bekommt der/die Schlichtungswerber/in eine Bestätigung des Sozialministeriumservice über die Nicht-Einigung ausgestellt.
6. Der/Die Schlichtungswerber/in hat die Möglichkeit seine/ihre Ansprüche beim zuständigen Gericht geltend zu machen.

## **Kostenübernahme einer Mediation durch das Sozialministeriumservice**

- Grundsätzlich werden je Schlichtungsverfahren die Kosten für eine/n Mediator/in übernommen. Eine Co-Mediation bei besonders komplexen Fällen muss zuvor mit dem Sozialministeriumservice abgeklärt werden.
- Je Schlichtungsverfahren werden die Kosten für max. 10 Stunden (à 50 Minuten) Mediation vom Sozialministeriumservice übernommen; bei einer möglichen Verbandsklage gem. § 13 BGStG max. 20 Stunden Mediation.
- Pro stattgefundene Mediationsstunde werden € 84 (excl. USt bei Bestehen einer Umsatzsteuerpflicht) abgegolten.
- Der/Die Mediator/in ist verpflichtet, dem Sozialministeriumservice Beginn und Ende der Mediation binnen einer Woche schriftlich, per Fax oder E-Mail mitzuteilen (inkl. Nachweis über die stattgefundene Mediation/Stundenaufzeichnung, Bestätigung über Einigung oder Nicht-Einigung, Honorarabrechnung). Später übermittelte Unterlagen können nicht abgegolten werden.

## **Welche Voraussetzungen der Mediator/innen müssen für die Kostenübernahme durch das Sozialministeriumservice vorliegen**

- Mediator/innen müssen die Rahmenvereinbarung mit dem Sozialministeriumservice abgeschlossen haben und in die Liste der Mediator/innen des Sozialministeriumservice eingetragen sein.
- Mediator/innen müssen über Kenntnisse der Rahmenbedingungen und der gesetzlichen Bestimmungen der Behindertengleichstellung verfügen.
- Mediator/innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und müssen die Ethikrichtlinien einhalten.
- Mediator/innen müssen in die Liste der Mediatoren gem. §§ 8ff Zivilrechts-Mediations-Gesetz beim Justizministerium eingetragen sein.
- Mediator/innen sind verpflichtet, die Mediation in barrierefrei zugänglichen Räumen anzubieten. (Dabei kann es sich auch um Räumlichkeiten außerhalb der Praxisräume handeln.)
- Mediator/innen müssen die Barrierefreiheit gem. § 6 (5) BGStG berücksichtigen.

### **Rahmenvertrag mit dem Sozialministeriumservice**

Der Rahmenvertrag mit dem Sozialministeriumservice ist auf 5 Jahre befristet und kann auf Ansuchen der/des Mediators/in nach Ablauf auf weitere 5 Jahre verlängert werden.

### **Verlängerung**

Anträge auf Aufrechterhaltung der Eintragung können frühestens zwei Monate vor Ablauf der Eintragungsdauer gestellt werden (das jeweilige Datum ist in der Liste bei jeder/m Mediator/in ersichtlich). Früher gestellte Anträge auf Aufrechterhaltung der Eintragung können nicht berücksichtigt werden.

Wenn kein Antrag vom/von der Mediator/in auf Aufrechterhaltung der Eintragung in die Mediator/innenliste beim Sozialministeriumservice ([gleichstellung@sozialministeriumservice.at](mailto:gleichstellung@sozialministeriumservice.at)) gestellt wird, endet die Eintragung automatisch und der/die Mediator/in wird auf der Liste beim Sozialministeriumservice gelöscht.

### **Fortbildung**

In die Liste des Sozialministeriumservice eingetragene Mediator/innen haben sich zumindest im Ausmaß von 20 Unterrichtseinheiten (à 50 Minuten) innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren fortzubilden und diese beim Verlängerungsansuchen dem Sozialministeriumservice nachzuweisen.

Als Fortbildung zählen die Teilnahme an Fachseminaren, Workshops und/oder Fallanalysen/Supervision im Bereich der Behindertengleichstellung. Eigene Lehrtätigkeit gilt nicht als Fortbildung. Vor dem Jahre 2011 absolvierte Fortbildungen können nicht berücksichtigt werden.